

Umgebungslärmrichtlinie - Einführung -

Matthias Hintzsche
Umweltbundesamt

„Umgebungslärmrichtlinie – Eine Chance für eine
leisere Stadt oder nur verlorene Zeit?“

Workshop Grüne Liga - 1. November 2007

Sensibilisierung der Öffentlichkeit durch die Umgebungslärmrichtlinie



„Umweltbelastung Nummer Eins“



„Lärmproblem wird unterschätzt“



„Städte verlangen Geld für Lärmschutz“



Lärmbelästigung nach Geräuschquellen

Gestört und belästigt (Angaben in %)

Geräuschquelle	äußerst	stark	mittelmäßig	etwas	überhaupt nicht
Straßenverkehr	4	6	20	30	40
Nachbarn	2	4	11	26	57
Flugverkehr	1	3	8	20	68
Industrie und Gewerbe	0	2	5	12	81
Schienenverkehr	1	2	5	12	80

Quelle: Umweltbewusstsein in Deutschland 2004

Grünbuch „Künftige Lärmschutzpolitik“

Grünbuch der Europäischen Kommission (1996):

- Lärm eines der wichtigsten lokalen Umweltprobleme
- jedoch meist geringere Priorität als Maßnahmen zu anderen Umweltproblemen
- unzureichende Datenlage zur Bewertung
- deutliche Reduktionen der Emissionen, jedoch keine deutliche Verringerung der Lärmbelastung

➔ Neues Gesamtkonzept notwendig

- Lärmbekämpfung braucht höheren politischen Stellenwert
- u. a. Harmonisierung der Verfahren zur Erfassung der Lärmbelastung



Umgebungslärmrichtlinie

RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 25. Juni 2002
über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm

- „Die Gewährleistung eines **hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus** ist Teil der Gemeinschaftspolitik, wobei eines der Ziele im Lärmschutz besteht.“
- „...um vorzugsweise schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigung, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern.“ (Artikel 1)
 - Ermittlung der Belastung durch Umgebungslärm anhand von Lärmkarten
 - Information der Öffentlichkeit über Umgebungslärm und seine Auswirkungen
 - Aktionspläne durch die Mitgliedstaaten

Wichtige Daten

	1. Stufe	2. Stufe
Lärmkartierung	30.06.2007	30.06.2012
Aktionsplanung	18.07.2008	18.07.2013

Ballungsräume	> 250.000 Einwohner	> 100.000 Einwohner
Hauptverkehrsstraßen	> 6 Millionen Fahrzeuge/Jahr	> 3 Millionen Fahrzeuge/Jahr
Haupteisenbahnstrecken	> 60.000 Züge/Jahr	> 30.000 Züge/Jahr
Großflughäfen	> 50.000 Bewegungen/Jahr	

Zeiträume

30. Juni 2005

- Mitteilung Kartierungsbestand 2007 ✓

18. Juli 2005

- Mitteilung zuständiger Behörden & nationale Grenzwerte ✓

30. Juni 2007

- Lärmkarten für vorangegangenes Jahr (1. Stufe) (✓)

18. Juli 2008

- Aktionspläne für Kartierungsbestand 2007

31. Dezember 2008

- Mitteilung über sämtliche Ballungsräume ...

30. Juni 2012

- Lärmkarten für das vorangegangene Jahr für alle Ballungsräume

18. Juli 2013

- Aktionspläne für Kartierungsbestand 2012

Nationale Umsetzung

- „Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ vom 24. Juni 2005
- Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV) vom 6. März 2006
- Bekanntmachung der Vorläufigen Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) vom 22. Mai 2006
- LAI-Hinweise zur Lärmkartierung
112. Sitzung der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz vom 7. bis 8. September 2006 in Dessau
- LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung
11x. Sitzung der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz vom ???

?

Berechnungsmethoden

- LärmindeX für allgemeine Belästigung

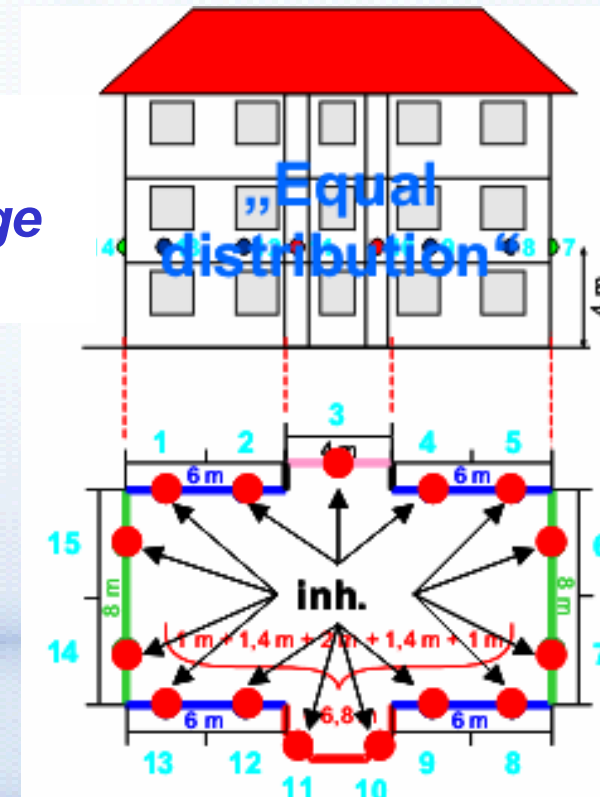
$$L_{DEN} = 10 \lg \frac{1}{24} \left(12 \cdot 10^{\frac{L_{Day}}{10}} + 4 \cdot 10^{\frac{L_{Evening+5}}{10}} + 8 \cdot 10^{\frac{L_{Night+10}}{10}} \right)$$

- LärmindeX für Schlafstörungen L_{Night}
- Berechnung statt Messung
- Verwendung harmonisierter Bewertungsmethoden angestrebt (Harmonoise, Imagine-Projekt der Europäischen Kommission)
- derzeit Verwendung nationaler angepasster Methoden, z. B.
Schall03 → VBUSch (z.B. kein Schienenbonus)
RLS-90 → VBUS (z.B. kein Kreuzungszuschlag)

Bestimmung der Belastetenzahl

- Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (VBEB) vom 9. Februar 2007
 - Belastete
 - Wohnungen
 - Schulen
 - Krankenhäuser
- Abbildung von Minderungsmaßnahmen
- Dosis-Wirkungs-Bezug
- Mehrfachbelastung

Verfahren:
*gleichmäßige
Verteilung*



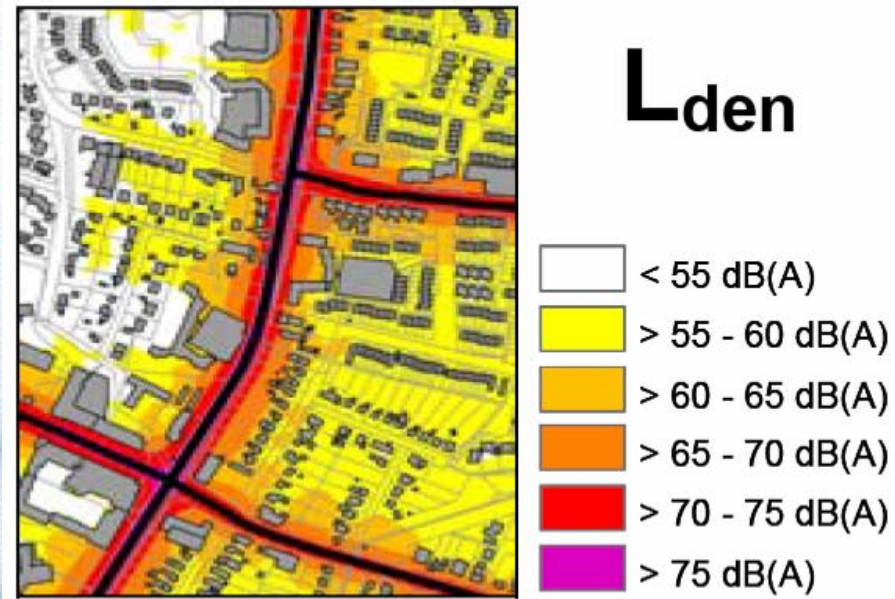
Zuständigkeiten

§ 47e BImSchG

- (1) Zuständige Behörden für die Aufgaben ... sind die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden ...
- Lärmkartierung
 - Information der Öffentlichkeit
 - Aktionsplanung
 - Mitwirkung der Öffentlichkeit
- (3) Das Eisenbahn-Bundesamt ist zuständig für die Ausarbeitung der Lärmkarten für Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes ... und für die Information der Öffentlichkeit über Lärmkarten...

Information der Öffentlichkeit

- „**Geeignete** Ausfertigungen der Lärmkarten, die der Unterrichtung der Öffentlichkeit dienen, werden von den zuständigen Behörden ... verbreitet. Die Verbreitung der Lärmkarten hat in für die Öffentlichkeit **verständlicher Darstellung** und **leicht zugänglichen Formaten** zu erfolgen.“
(34. BImSchV § 7)
- „Sicherstellung der Information der Öffentlichkeit über Umgebungslärm und **seine Auswirkungen**“
(ULR Artikel 1)



Mitwirkung der Öffentlichkeit

- „Die **Öffentlichkeit** wird zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne gehört. Sie erhält rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne **mitzuwirken**. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten.“ BImSchG § 47 d (3)

Notwendige Schritte

- Information der Öffentlichkeit (und der Verwaltung) über die Möglichkeit/Notwendigkeit der Mitwirkung
- Aktive und breite Mitwirkung der Öffentlichkeit (und der Verwaltung)
- Bereitstellung geeigneter Fachinformationen zur Entscheidungsfindung

Auslöseschwellen für Lärmaktionsplanung

- „Lärmkarten bestehen aus ... einer graphischen Darstellung der Überschreitung eines Wertes, bei dessen Überschreitung Lärmschutzmaßnahmen in Erwägung gezogen oder eingeführt werden.“ (§ 4 Absatz 4 der 34. BImSchV)
 - 50 dB(A)* Belästigungsreaktionen am Tag
 - > 55 dB(A)* deutlich zunehmende Belästigungsreaktionen; psychische und soziale Wohlbefinden beeinträchtigt
 - > 45 dB(A) nachts außen, zunehmende Schlafstörungen bei zu Lüftungszwecken geöffneten Fenstern
- ➔ Vermeidung deutlicher Beeinträchtigungen durch Lärm

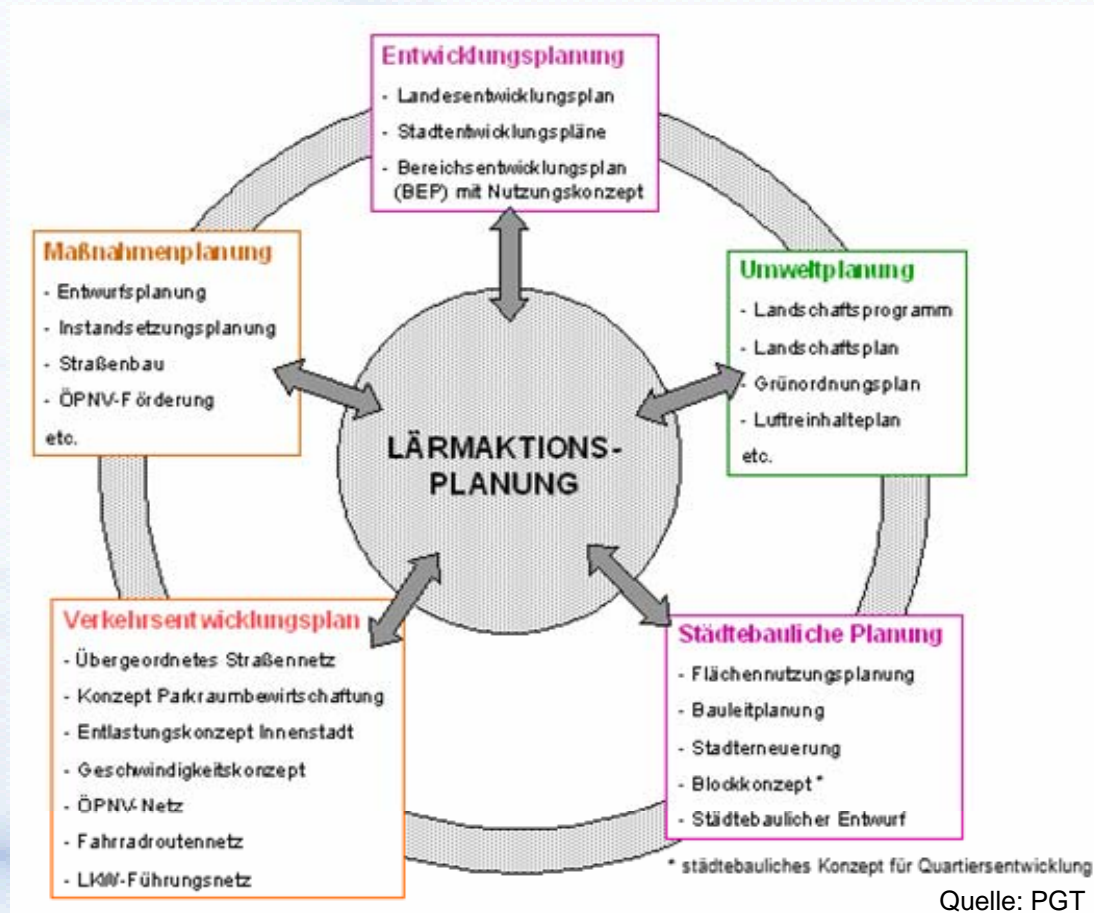
$$L_{\text{DEN}}/L_{\text{NIGHT}} = 55/45 \text{ dB(A)}$$

➔ **1. Phase** $L_{\text{DEN}}/L_{\text{NIGHT}} = 65/55 \text{ dB(A)}$

➔ **2. Phase** $L_{\text{DEN}}/L_{\text{NIGHT}} = 60/50 \text{ dB(A)}$

Managementansatz

- Keine Vorgabe von expliziten Zielwerten
- Berücksichtigung des Lärms bei allen Planungen und Maßnahmen
- Berücksichtigung von
 - Öffentlichkeit
 - Träger öffentlicher Belange
 - Vorhandene Planungen
 - Vorhandene Haushaltsmittel
 -
- Querschnittsorientierte Planung



Ausblick und offene Fragen

- Harmonisierte Berechnungsverfahren
- Dosis-Wirkungs-Kurven als Beurteilungsgrundlage
 - Relation zwischen Belästigung und L_{den}
 - Relation zwischen Schlafstörung und L_{night}
- Vorgabe von Zielwerten
- Definition von „Ruhigen Gebieten“
- Prioritätensetzung und Umweltqualitätsziele
- Kosten-Nutzen-Analysen

„Die Gewährleistung eines **hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus** ist Teil der Gemeinschaftspolitik, wobei eines der Ziele im Lärmschutz besteht.“

E-Mail: matthias.hintzsche@uba.de